

STELLUNGNAHME 01/2011

bvdtf beanstandet vodafone zusatzvereinbarung

Der bvdtf hat die von Vodafone in der letzten Woche angekündigte und inzwischen vorliegende Zusatzvereinbarung geprüft und kommt zu dem Ergebnis, dass diese zu beanstanden ist. Vodafone versucht hier unternehmerisches Risiko auf die Fachhändler zu verlagern und behält durch eine sehr offene und unklare Formulierung dabei noch großen Entscheidungsspielraum. Der bvdtf geht wegen Teilen der Zusatzvereinbarung daher in den kritischen Dialog mit Vodafone.

Kurz vor Ostern hat Vodafone Partneragenturen und Fachhändler zur aktuell übersandten Abrechnung informiert. In diesen Abrechnungen tauchten Abzüge unter der Bezeichnung "Rückbelastung Nicht-Zahler" auf. In der eMail wurde eine Zusatzvereinbarung angekündigt, die sich der Thematik der vorgenommenen Abzüge widmen soll. Diese Zusatzvereinbarung liegt dem bvdtf inzwischen vor.

Das Vorgehen von Vodafone stößt bei den Partneragenturen und Fachhändlern auf großes Unverständnis. Die Vertragspartner vor vollendete Tatsachen zu stellen und erst nachträglich zu informieren, gibt zu heftiger Kritik Anlass.

Vor allem aber sind es einige Inhalte der Zusatzvereinbarung, die den Unmut der Betroffenen auslösen. Unter der Überschrift, dass die Vereinbarung klarstellenden Charakter habe, werden teilweise neue Tatbestände geschaffen. Während im ersten Teil der Vereinbarung Fälle in der Tat klarstellend geregelt werden, in denen eine Provision als nicht verdient gelten kann, da weder der Netzbetreiber den Vertrag ausführt, noch der Kunde eine Leistung erbringt, ist der zweite Teil der Vereinbarung vom bisherigen vertraglichen status quo und der gesetzlichen Grundsätze abweichend. In den im ersten Teil genannten Fällen kann eine Provision etwa dann nicht entstehen, wenn ein gesetzliches Widerrufsrecht ausgeübt wird oder der Kunde schlichtweg nicht existiert.

Gravierender sind die im zweiten Teil genannten Fälle, in denen die Provision nachträglich entfallen soll, wenn der Kunde Leistungen entgegen nimmt, diese aber nicht bezahlt. Als Beispiele werden zwei Fälle genannt: die Stornierung des Vertragsverhältnisses bei "Kunden mit offenen Forderungen, welche nach Durchlauf des Mahnwesens keine Zahlung auf die vertraglich geschuldeten Entgelte geleistet haben und von Vodafone trotz mehrfacher Versuche nicht kontaktiert werden konnten", sowie die Stornierung nach Kundenklärung mit Provisionsverzicht wegen Täuschung, Irrtum oder Fehlberatung. Dies soll jeweils für die ersten sechs Monate der Laufzeit gelten.

pressekontakt
René Görke
vorsitzender
mobil 0176 - 11 10 77 77
medien@bvdtf.de

logo, fotos, materialien
rechtfrei unter Medien auf
www.bvdtf.de/medienkontakt

René Görke
vorsitzender

Adam Preuß
stellv. vorsitzender

Carsten J. Diercks
Rechtsanwalt
stellv. vorsitzender

tempelhofer weg 64
12347 berlin
fon +49 700 tkverband
fon +49 700 85 83 72 26
fax +49 30 88 71 46 79
kontakt@bvdtf.de
www.bvdtf.de

VR berlin 30011
steuernummer 27/620/59967
ust. id DE272236848

deutsche bank privat- und
geschäftskunden ag
konto 77 000 16
blz 860 700 24
iban DE32860700240770001600
bic DEUTDE33

Während im letzten Fall die Verantwortung noch bei den Fachhändlern gesehen werden kann, ist mit dem ersten Fall ein gravierender Einschnitt in die Vertragsbeziehung gegeben. Die Regelung ist so offen zu Gunsten von Vodafone formuliert, dass hier sämtliche möglichen Fälle abgedeckt sind: vom niemals zahlenden Kunden bis hin zu einem Kunden, der einer monatlichen Zahlung nicht nachkommt. Außerdem stellt die Regelung nicht darauf ab, dass ein Zahlungsausfall tatsächlich gegeben ist, sondern nur, dass Vodafone den nicht zahlenden Kunden nicht kontaktieren konnte. Wohlgemerkt also ein Sachverhalt, bei dem Vodafone nach Übermittlung des Kundenantrags den Kunden in der Bonitätsprüfung eingehend geprüft hat. Hier ist also dann auch ein Risiko eingetreten, das nicht auf Seiten des Fachhändlers zu verorten ist.

Eine rechtliche Bewertung der komplexen Sachlage muss ebenfalls zu dem Ergebnis kommen, dass Vodafone hier versucht, die bisherige vertragliche Grundlage schleichend zu Lasten der Vertragspartner zu ändern. So ist im Fachhändlervertrag in § 11 Absatz 1 Satz 3 geregelt, dass die Provision verdient ist, "unabhängig von der tatsächlichen Laufzeit des vermittelten Vertrages und vom Umsatz, der nachfolgend mit dem Kunden aufgrund des konkret vermittelten Vertrages oder weiterer abgeschlossener Verträge über Mobilfunkdienstleistungen erzielt wird." Auch in der bisher geltenden Konditionenliste - auf die ergänzend verwiesen wird - ist unter 2. geregelt, dass die Provisionen für vermittelte Verträge verbleiben, unabhängig vom weiteren Schicksal. Dort wird ebenfalls die Rückforderung nur auf Fälle bezogen, in denen ein Vertrag mit dem Kunden nicht zu Stande gekommen ist.

Mit der Zusatzvereinbarung werden nun aber in die Rückforderung Fälle nach Gutdünken von Vodafone einbezogen, in denen ein vermittelter und von Vodafone ausgeführter Vertrag vom Kunden ganz oder teilweise nicht bedient wird. Nach den bisherigen Regelungen kam es mit der Formulierung, dass die Provision für eine "erfolgte Vertragsvermittlung" gezahlt wird, wohl nicht auf die Erfüllungsleistung des Kunden an. Auch nach dem gesetzlichen Leitbild soll eine Provision entstehen, wenn der Unternehmer die Leistung an den Kunden erbringt; es kann allenfalls gegen Vorschusspflicht vereinbart werden, dass der Vermittler die Provision erst bei Leistung des Kunden erhält. Jedenfalls ist die Provision aber verdient, wenn der Kunde mit der Zahlung beginnt. Der vermittelte Vertrag ist aber auch nach den Endkunden-AGB von Vodafone geschlossen, ohne dass es auf eine erste Zahlung des Kunden ankäme.

In den Fällen, in denen der Provisionsanspruch entstanden ist, soll nach dem gesetzlichen Leitbild eine Rückforderung nur möglich sein, wenn fest steht, dass die Leistung des Kunden nicht erfolgt. Dieser Leistungsausfall ist objektiv festzustellen. In der Regel ist der Kunde zu verklagen, wenn dies wirtschaftlich zumutbar ist. Dies ist aber das Risiko des Unternehmers, der ja nicht nur die Provision beim Kunden einzuklagen hat, sondern auch das Entgelt für seine gewährte Leistung. Bei Teilleistungen des Kunden ist darüber hinaus auch die Provision anteilig zu belassen.

Die bisherigen Regelungen im Vertrag und in der Konditionenliste entsprechen weitgehend diesen Regelungen. Mit der neuen Zusatzvereinbarung zu den Nichtzahlern versucht Vodafone nun, unternehmerisches Risiko auf die Fachhändler abzuwälzen. Mag dies beabsichtigt sein oder den unzureichend präzise formulierten Regelung geschuldet sein, hier wird von Vodafone eine Schleuse geöffnet, mit der das bisherige vertragliche Grundkonstrukt geändert wird. Dies soll dann auch noch rückwirkend auf Dezember 2010 geschehen.

Der bvdtf sieht das Interesse von Vodafone und anderer Netzbetreiber, für nicht zu Stande gekommene Vertragsbeziehungen zum Endkunden auch keine Provision zu zahlen. Hiergegen ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Eine Grenze ist jedoch dort, wo versucht wird, unternehmerisches Risiko auf die Fachhändler abzuwälzen. Dazu gehört bei vermittelten Verträgen das Zahlungsausfallrisiko des Kunden, zumal wenn der Unternehmer selbst die Bonitätsprüfung vornimmt und über die Entstehung von Kundenbeziehung und Provision entscheidet. Oder anders ausgedrückt: der Fachhändler kann nicht für das verantwortlich sein, was hinter den Türen der Netzbetreiber mit dem Kunden passiert.

Nach ersten Protesten hat Vodafone inzwischen - freilich nicht in der Zusatzvereinbarung, sondern nur per eMail - mitgeteilt, dass eine Kulanzregelung getroffen wird und nur bei Quoten von über 10 % Nichtzahlern die Rückforderung stattfinden soll. Auch wenn es dadurch weniger Betroffene geben mag, die schleichenden Risikoverschiebung ist nicht einfach hinnehmbar.

Ziel des bvdtf ist die Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der Fachhändler. Der bvdtf wird sich daher dieses Themas weiter annehmen, da absehbar ist, dass die Nichtzeichnung der Zusatzvereinbarung für einzelne Fachhändler mit Konsequenzen verbunden ist. Hier macht nur ein gemeinsames Vorgehen über den bvdtf Sinn, der die Interessen der Mitglieder gebündelt vertreten kann. Der bvdtf hat daher der Verantwortlichen bei Vodafone, Dr. Susan Hennersdorf, heute ein Positionspapier mit der Aufforderung zur Stellungnahme übersandt. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Wenn Sie uns aus Ihrer Sicht informieren möchten, steht Ihnen kontakt@bvdtf.de zur Verfügung oder die Mitteilungsfunktion der Website. Gerne nehmen wir Ihre Anregungen auch weiterhin auf.

Berlin, den 29. April 2011